

Leerstandsabgabe – Neue Abgabe seit 01.01.2023

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Mit 1. Jänner 2023 ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022 in Kraft getreten.

Davon betroffen sind grundsätzlich Gebäude oder Wohnungen, die über einen Zeitraum von sechs Monaten hindurch nicht als Wohnsitz verwendet werden. Die Eigentümer müssen die Leerstandsabgabe selbst bemessen und einmal pro Jahr – erstmalig bis zum **30. April 2024** – an die Gemeinde entrichten.

Dazu wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens am 10. November 2022 folgendes verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Wattens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 485,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 707,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.008,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.407,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.813,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.206,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Marktgemeinde Wattens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 43,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 86,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 123,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 178,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 307,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 375,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Wattens über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 10.10.2019 außer Kraft.

Für weitere Informationen (zB Ausnahmen von der Abgabepflicht) steht der in diesem Zusammenhang von der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellte Leitfaden unter folgendem Link zur Verfügung:

[https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Tiroler Freizeitwohnsitz-und Leerstandsabgabegesetz TFLAG Leitfaden.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Tiroler_Freizeitwohnsitz-und_Leerstandsabgabegesetz_TFLAG_Leitfaden.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

MMag. Lukas Schmied